

Revision Nutzungsplanung Flums

Beilage zum Baureglement

Öffentliche Auflage



Nicht Gegenstand der Beschlussfassung und Genehmigung.

R+K
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen zum kantonalen Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement	4
1.1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.2	Begriffe	5
1.3	Bauvorschriften für Bauten und Bauteile	9
1.4	Grössenbeschränkungen	11
1.5	Nutzungsziffer	16
1.6	Abstände	18
1.7	Bauweise und Terrain	20
2.	Weitere massgebende Grundlagen	21
2.1	Eidgenössische Erlasse	21
2.2	Kantonale Erlasse	21
2.3	Regionale und Kommunale Erlasse	22
2.4	Normen und Merkblätter	22
3.	Abkürzungen	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht kommunale Planungsinstrumente	4
Abb. 2: Grenz- und Gebäudeabstände von Haupt-, Klein-, An- und Vorbauten	6
Abb. 3: Vor- und Anbauten	6
Abb. 4: Unterirdische Bauten, IVHB	7
Abb. 5: Niveaupunkt	8
Abb. 6: Geschossfläche	9
Abb. 7: Grenzabstand von Vorbauten und Dachvorsprünge	10
Abb. 8: Flächenkleinstes Rechteck, Gebäudelänge, Gebäudebreite	11
Abb. 9: Maximal zulässige Gebäudegrundfläche gemäss Art. 18	12
Abb. 10: Abweichende Anordnung der Gebäudegrundfläche gemäss Art. 18	12
Abb. 11: Gesamthöhe, Gebäudehöhe	13
Abb. 12: Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante	13
Abb. 13: Ausgemittelter Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante	13
Abb. 14: Ausgemittelter Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante	14
Abb. 15: Dachraum	14
Abb. 16: Mögliche Dachvarianten innerhalb des Dachraums	15
Abb. 17: Attikageschoss mit möglicher Anordnung	15
Abb. 18: Einhaltung Winkelmass an Hanglagen mit über 12° Geländeneigung	16
Abb. 19: Baumassenziffer	17
Abb. 20: anrechenbare Grundstücksfläche	17
Abb. 21: Grosser und kleiner Grenzabstand	19
Abb. 22: Maximale Abgrabungshöhe	20
Abb. 23: Grenzabstand Stützmauern und Böschungen	20

1. Erläuterungen zum kantonalen Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement

Für eine einfache Anwendung des Baureglements werden, wo zum besseren Verständnis hilfreich, die Inhalte des übergeordneten kantonalen Planungs- und Baugesetzes (Fassung vom 29.07.2025, in Vollzug seit 01.01.2026) und des Baureglements wiederholt, erläutert und mit Skizzen veranschaulicht.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 PBG Ortsplanung

Die Instrumente der Ortsplanung sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne. Die kommunale Nutzungsplanung umfasst:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement
- b) Sondernutzungsplan
- c) Schutzverordnung

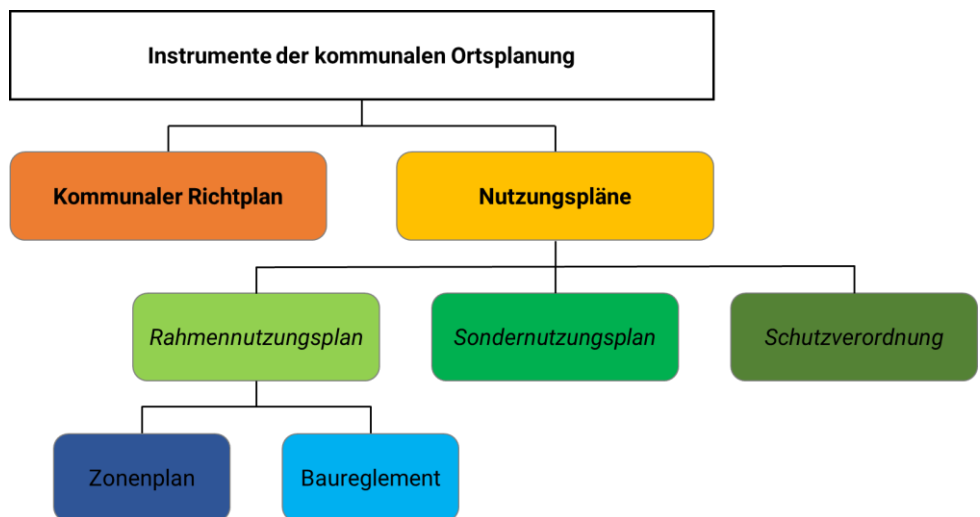


Abb. 1: Übersicht kommunale Planungsinstrumente

Art. 12 – 22 PBG Zonenarten

Im PBG sind die möglichen Nutzungszonen abschliessend definiert:

- Wohnzonen (W)
- Wohn-/Gewerbezone (WG)
- Arbeitszonen (A)
- Kernzonen (K)
- Freihaltezone
 - innerhalb der Bauzone (FiB)
 - ausserhalb der Bauzone (FaB), können andere Zonen überlagern
- Intensiverholungszone (I)
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)
- Schwerpunktzone (SPZ)
- Weilerzone (WE)
- Landwirtschaftszone (L) und Intensivlandwirtschaftszone (IL)
- Schutzzonen (S), können andere Zonen überlagern

1.2 Begriffe

Art. 73 PBG Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

Art. 74 PBG Kleinbauten

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten.

Art. 75 PBG Anbauten

1 Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebenutzflächen.

2 Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

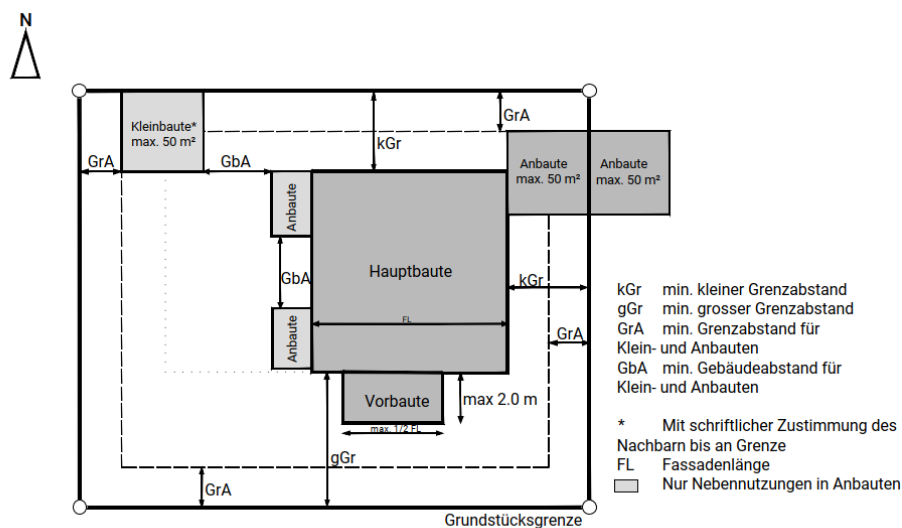


Abb. 2: Grenz- und Gebäudeabstände von Haupt-, Klein-, An- und Vorbauten

Art. 76 PBG Vorbauten

Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

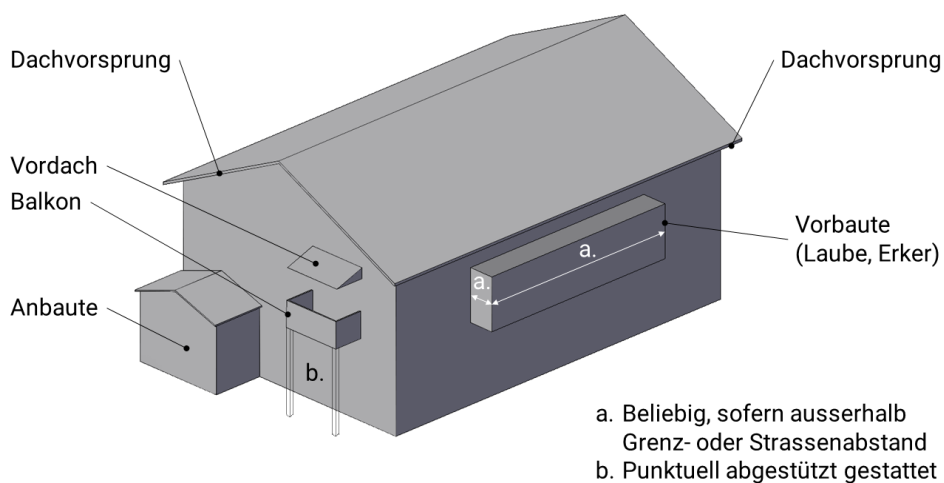


Abb. 3: Vor- und Anbauten

Art. 76a PBG Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

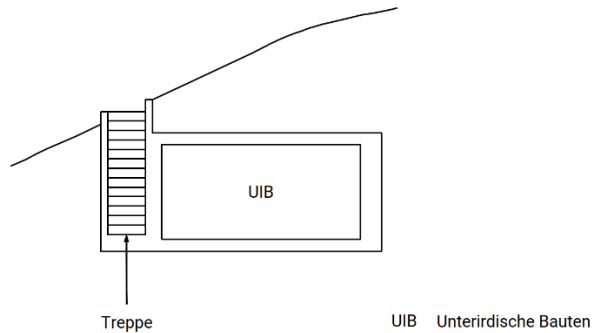
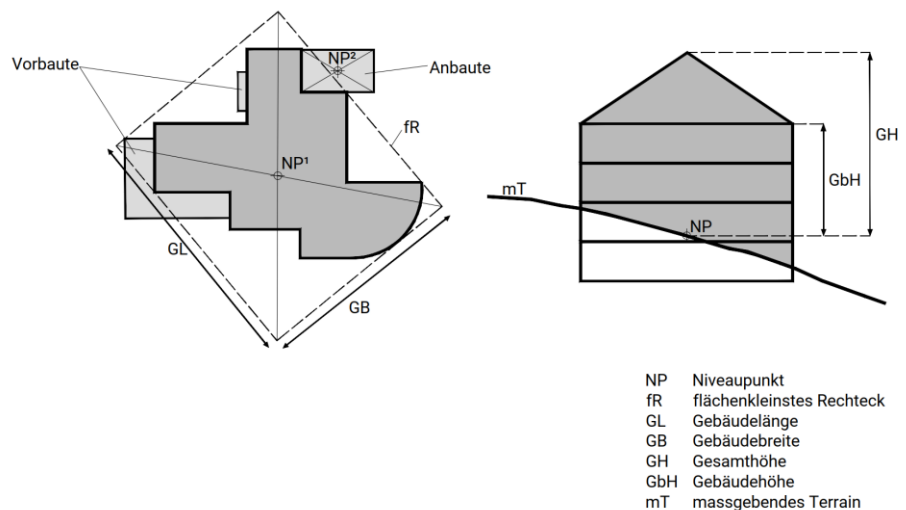


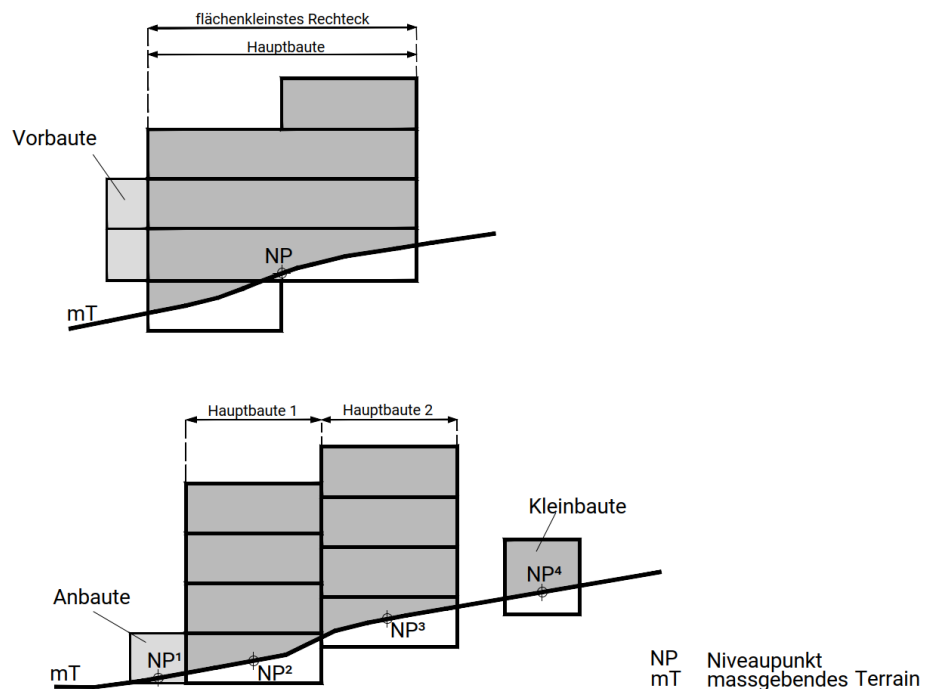
Abb. 4: Unterirdische Bauten, IVHB

Art. 77 PBG Niveaupunkt

1 Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten sowie Dachvorsprünge umhüllenden Rechtecks auf dem massgebenden Terrain.

2 Für Anbauten und zusammengebaute Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.



**Abb. 5:** Niveaupunkt**Art. 78 PBG Massgebendes Terrain**

1 Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.

2 Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.

Art. 17 BauR Geschossfläche

1 Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

2 Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, Loggien, offene und verglaste unbeheizte Balkone, nicht gewerbliche unbeheizte Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

Erläuterung: Die Geschossfläche ist Grundlage für die Berechnung der Abstellplätze (Art. 15 BauR) und der Spiel- und Begegnungsflächen (Art. 16 BauR).

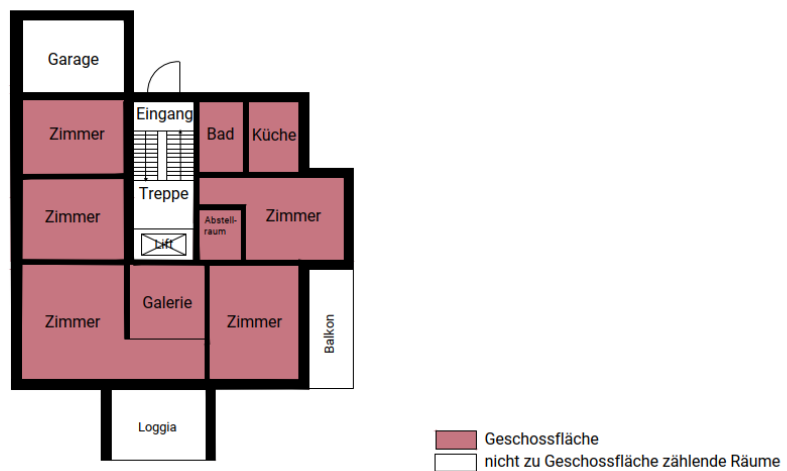


Abb. 6: Geschossfläche

1.3 Bauvorschriften für Bauten und Bauteile

Art. 79 PBG

Massangaben für Hauptbauten Terrain

1 Der kommunale Nutzungsplan enthält für Bauten und Bauteile Massangaben über Gesamthöhe und Grenzabstand.

2 Er kann Massangaben enthalten über:

- a) Gebäudelänge und Gebäudebreite;
- b) Gebäudehöhe und Winkelmaß für Dachraum;
- c) Fassadenhöhe;
- d) Baumassenziffer;
- d^{bis}) Grünflächenziffer;
- e) Terrainveränderung;
- f) Gebäudeabstand.

3 Die Gebäudeabstände nach den Bestimmungen der Feuerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

4 Für Schwerpunktzonen nach Art. 19 dieses Erlasses können im kommunalen Nutzungsplan von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung abweichende Regelbauvorschriften festgelegt werden.

Art. 80 PBG

Kleinbauten und Anbauten

Der kommunale Nutzungsplan bestimmt neben den erforderlichen Massangaben zusätzlich die höchste Gebäudegrundfläche von Kleinbauten und Anbauten.

Art. 81 PBG

Vorbauten und Dachvorsprünge

1 Vorbauten ragen höchstens bis zum zulässigen Mass für Tiefe und Länge in den Grenz- oder Strassenabstand hinein.

2 Dachvorsprünge ragen höchstens bis zum zulässigen Mass für die Tiefe in den Grenz- oder Strassenabstand hinein.

3 Der kommunale Nutzungsplan enthält die zulässigen Masse

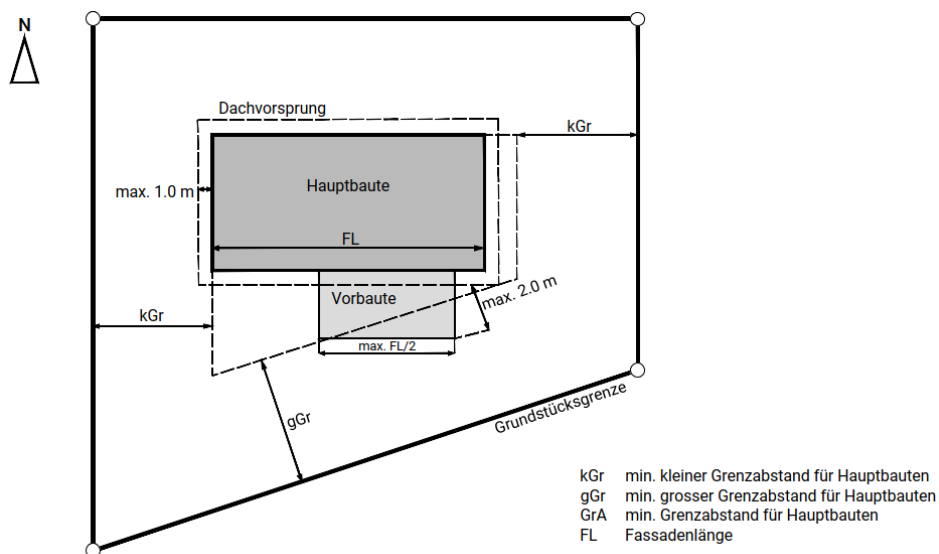
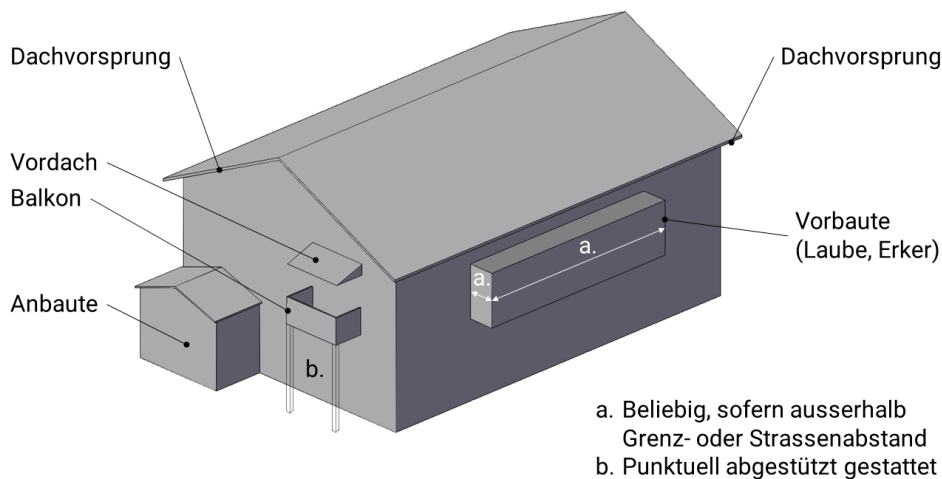


Abb. 7: Grenzabstand von Vorbauten und Dachvorsprünge

1.4 Grössenbeschränkungen

Art. 82 PBG

Gebäudelänge und Gebäudebreite

1 Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

2 Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

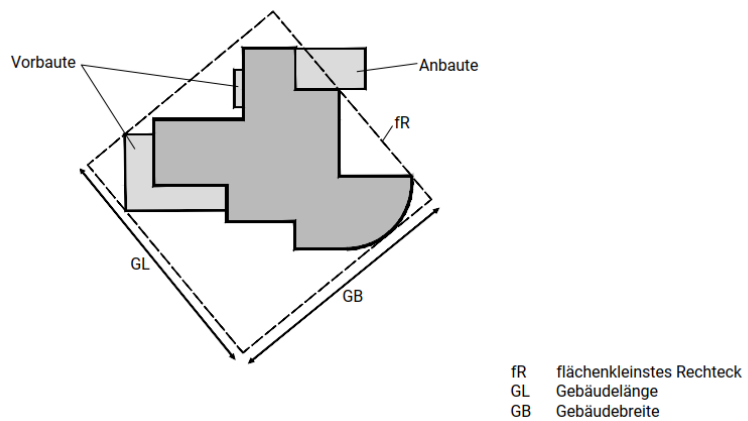


Abb. 8: Flächenkleinstes Rechteck, Gebäudelänge, Gebäudebreite

Art. 18 BauR Maximal zulässige Gebäudegrundfläche, Fusszeile 4)

Bei Sicherstellung einer guten Einordnung und Gestaltung ist eine Abweichung von der maximalen Gebäudebreite zulässig, wenn die maximal zulässige Gebäudegrundfläche (max. Gebäudelänge*max. Gebäudebreite) nicht überschritten wird.

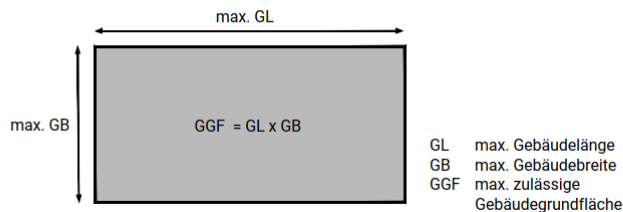


Abb. 9: Maximal zulässige Gebäudegrundfläche gemäss Art. 18, Fusszeile 4) des Baureglements

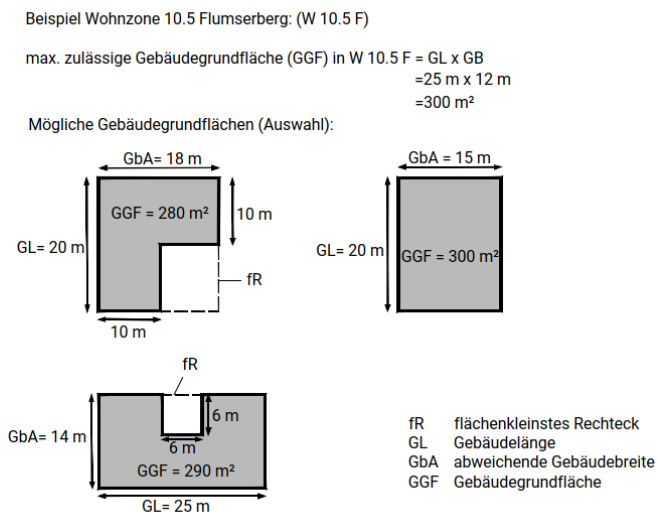


Abb. 10: Abweichende Anordnung der Gebäudegrundfläche gemäss Art. 18, Fusszeile 4) des Baureglements

Art. 83 PBG Gesamthöhe

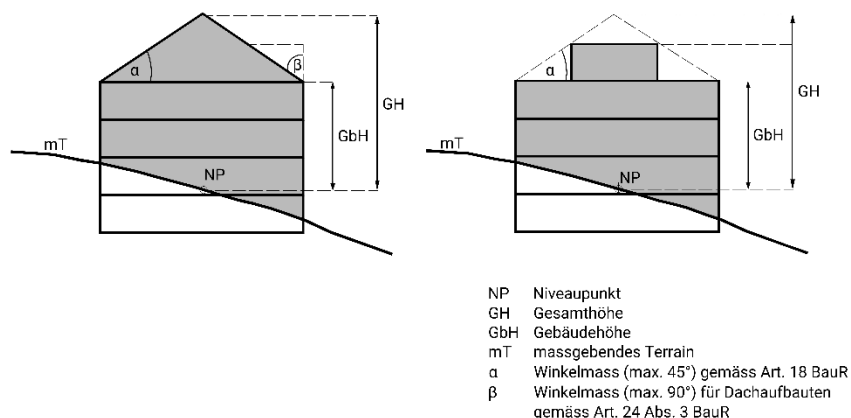
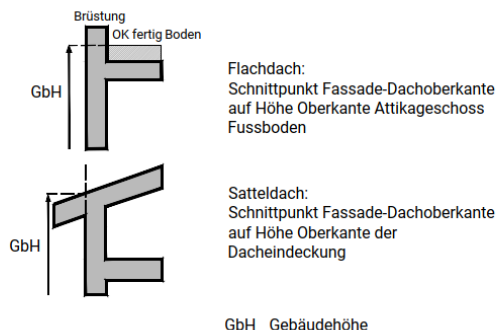
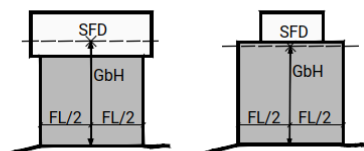
1 Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.

2 Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

Art. 84 PBG**Gebäudehöhe**

1 Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.

2 Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmass für die Bestimmung des Dachraums festgelegt. Das Winkelmass beträgt ab der Fassade höchstens 60 Grad.

**Abb. 11:** Gesamthöhe, Gebäudehöhe**Abb. 12:** Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante**Abb. 13:** Ausgemittelter Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante

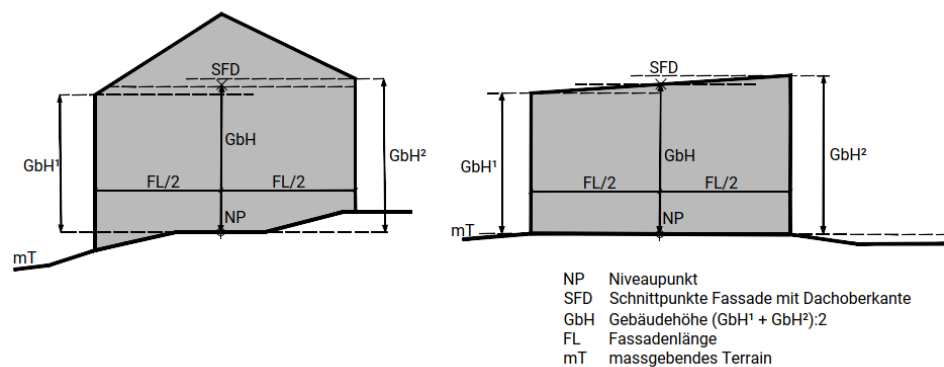


Abb. 14: Ausgemittelter Schnittpunkt Fassade mit Dachoberkante bei unterschiedlichen Traufhöhen

Art. 85 PBG Dachraum

1 Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.

2 Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.

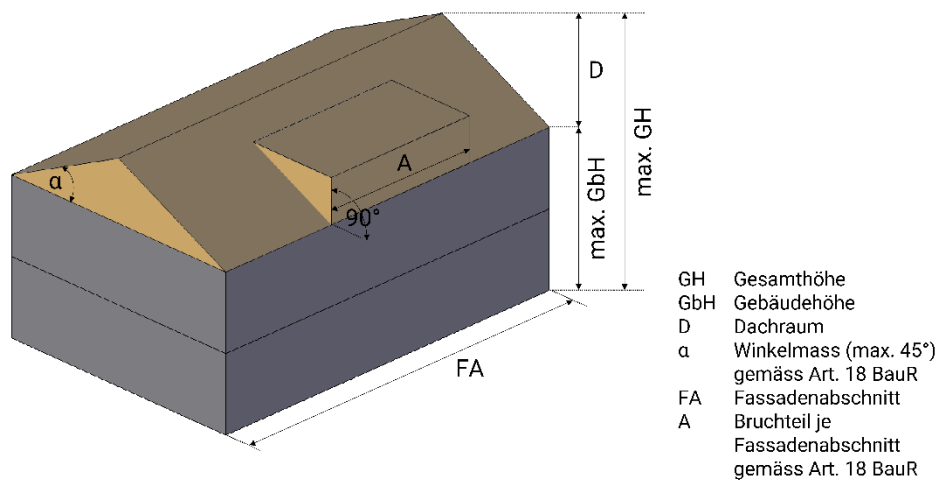


Abb. 15: Dachraum

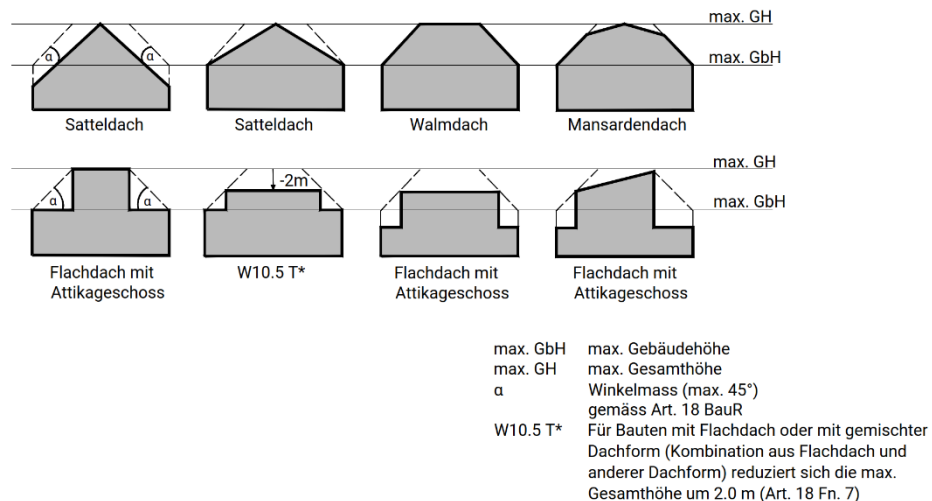


Abb. 16: Mögliche Dachvarianten innerhalb des Dachraums

Art. 24 BauR

Dachraum und Dachgestaltung

4 Bei Bauten mit Flachdach ist das festgelegte Winkelmass gemäss der Regelbaumass-Tabelle längsseitig einzuhalten. Es darf bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts sowie für die übrigen Gebäudeseiten höchstens 90 Grad betragen.

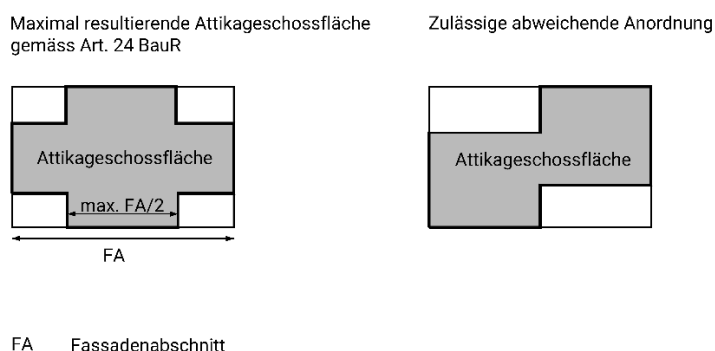


Abb. 17: Attikageschoss mit möglicher Anordnung innerhalb Bruchteils je Fassadenabschnitt gemäss Regelbaumassstabelle.

5 An Hanglagen mit über 12° Geländeneigung müssen Bauten mit einem Flachdach das Winkelmass gemäss der Regelbaumass-Tabelle zwingend tal-seitig über den ganzen Fassadenabschnitt einhalten. Die Geländeneigung wird in der Falllinie durch den Niveaupunkt zwischen den Fassaden gemessen.

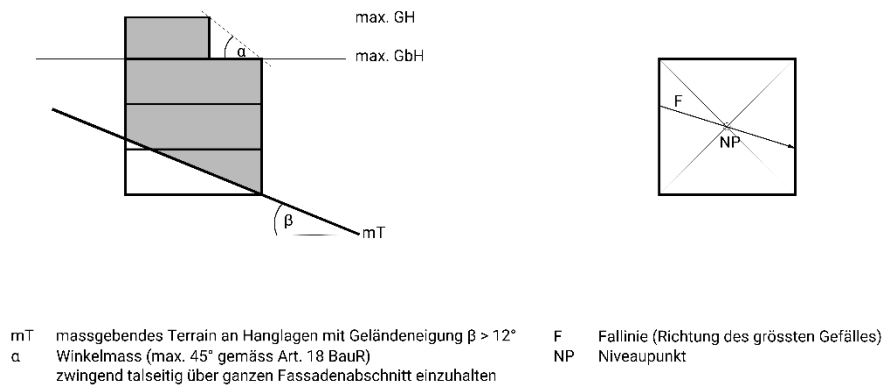
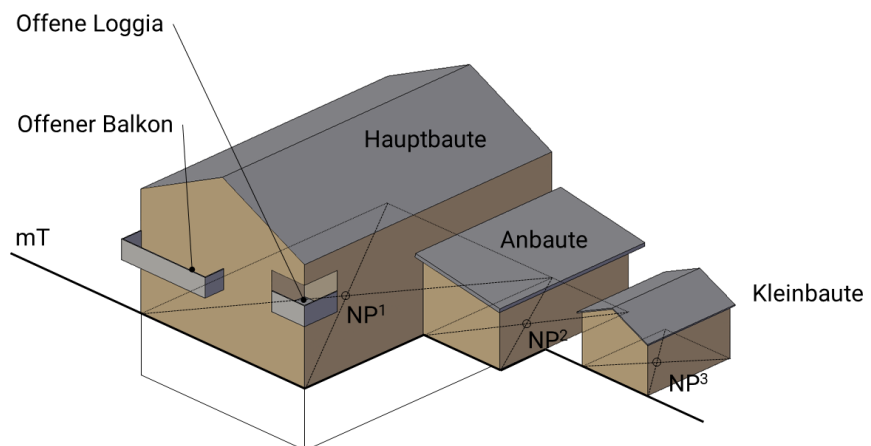


Abb. 18: Einhaltung Winkelmass an Hanglagen mit über 12° Geländeneigung gemäss Art. 25 Abs. 5 des Baureglements

1.5 Nutzungsziffer

Art. 87 PBG Baumassenziffer

- 1 Die Baumassenziffer bezeichnet das Verhältnis des Bauvolumens zu anrechenbaren Grundstücksfläche.
- 2 Als Bauvolumen gilt jenes Volumen des Baukörpers in seinen Ausmassen, das über einer durch den Niveaupunkt verlaufenden horizontalen Ebene liegt.
- 3 Die Volumina offener Gebäudeteiler werden nicht angerechnet.



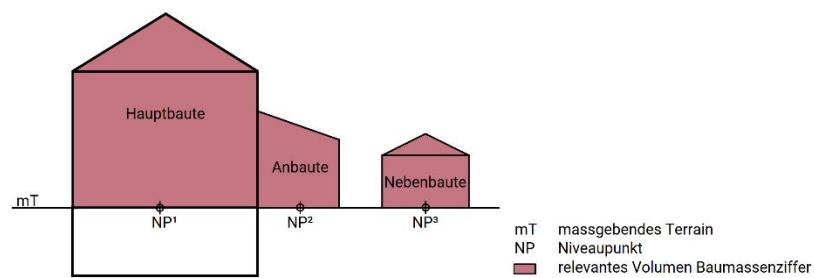


Abb. 19: Baummassenziffer

Art. 88 PBG

Anrechenbare Grundstücksfläche

1 Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Grundstücksfläche, soweit sie nicht bereits früher beansprucht wurde.

2 Wird für Bau oder Korrektur öffentlicher Strassen oder Gewässer Boden abgetreten, wird dieser bei der Baumassenziffer weiterhin zur anrechenbaren Grundstücksfläche gerechnet.

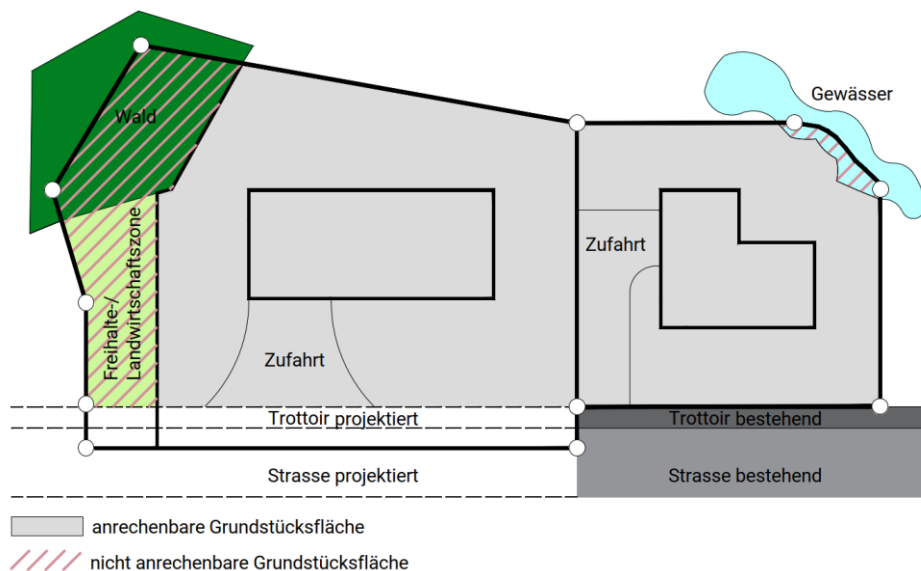


Abb. 20: anrechenbare Grundstücksfläche

1.6 Abstände

Art. 92 PBG

Grenzabstand

1 Als Grenzabstand von Gebäude gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

1^{bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

2 Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

3 Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

Art. 20 BauR**Grosser und kleiner Grenzabstand**

1 Der grosse Grenzabstand ist auf der am stärksten nach Süden gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grenzabstand auf den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.

2 Weist eine Baute nach Ost und West orientierte Hauptwohnseiten auf, so ist der grosse Grenzabstand gegenüber der Westfassade einzuhalten.

3 Im Flumserberg ist der grosse Grenzabstand auf der Hauptwohnseite, der kleine Grenzabstand auf den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Der grosse Grenzabstand ist an keine Himmelsrichtung gebunden.

4 Bei zwei oder mehr annähernd gleichwertigen Hauptwohnseiten kann der Gemeinderat die Aufteilung des grossen Grenzabstandes gestatten. In jedem Fall ist der kleine Grenzabstand einzuhalten.

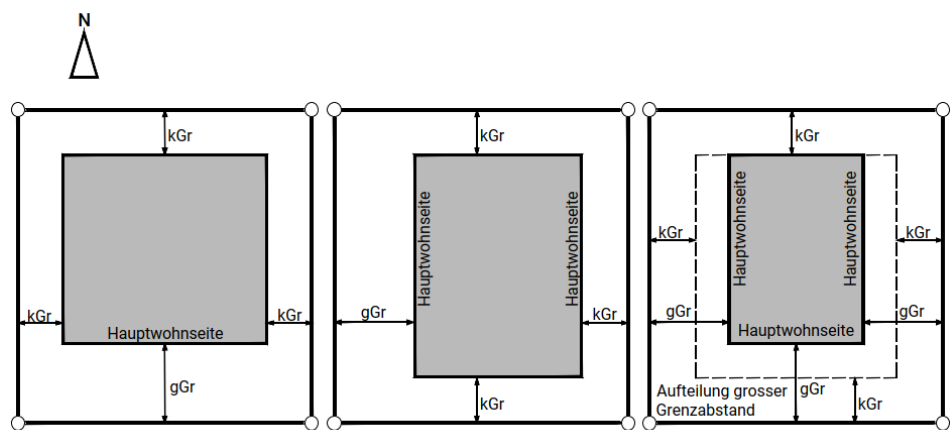


Abb. 21: Grosser und kleiner Grenzabstand

Art. 93 PBG**Gebäudeabstand**

1 Als Gebäudeabstand gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Fehlen im kommunalen Rahmennutzungsplan Massangaben zum Gebäudeabstand, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Er ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

2 Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem nach den massgebenden Bestimmungen geltenden Grenzabstand, genügt anstelle des Gebäudeabstands die Einhaltung des Grenzabstands, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

1.7 Bauweise und Terrain

Art. 97 PBG Terrainveränderungen

1 Abgrabungen sind höchstens zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

2 Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

3 Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

4 Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.

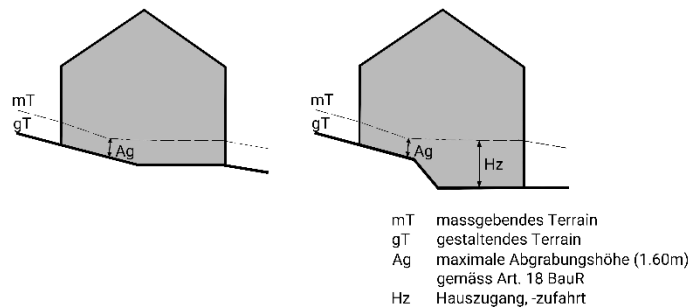


Abb. 22: Maximale Abgrabungshöhe

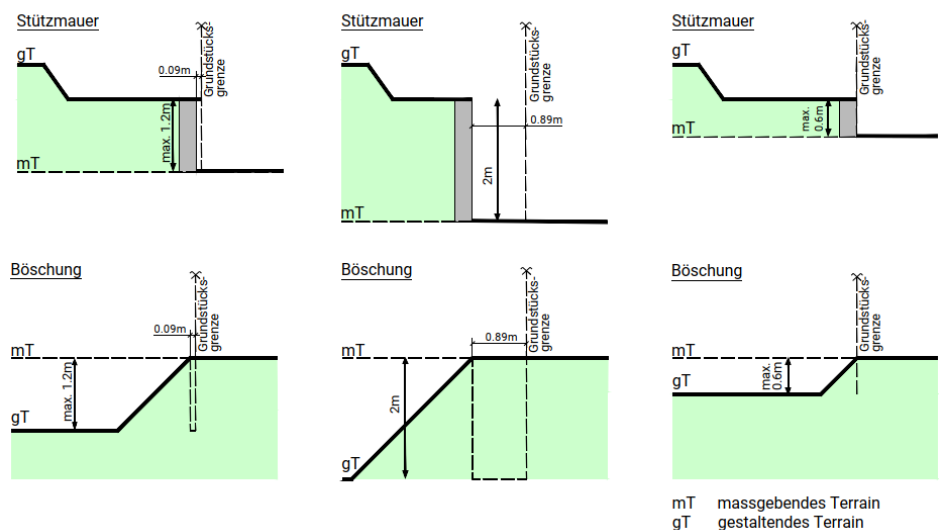


Abb. 23: Grenzabstand Stützmauern und Böschungen

2. Weitere massgebende Grundlagen

Neben dem Baureglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften für das Bauwesen und sind ebenfalls zu berücksichtigen:

2.1 Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700
- Raumplanungsverordnung (RPV); SR 700.1
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS); SR 451.12
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); SR 814.01
- Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41
- Luftreinhalteverordnung (LRV); SR 814.318.142.1
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV); SR 814.710
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV); SR 814.680
- Energiegesetz (EnG); SR 730.0
- Energieverordnung (EnV); SR 730.01
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV); SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG); SR 921.0
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

2.2 Kantonale Erlasse

- Planungs- und Baugesetz (PBG); sGS 731.1
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV)
- Strassengesetz (StrG); sGS 732.1
- Strassenverordnung (StrV); sGS 732.11
- Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG); sGS 731.2,
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG); sGS 672.1
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (V zu EG-USG); sGS 672.11
- Kulturerbe-gesetz (KEG); sGS 277.1
- Naturschutzverordnung (NSV); sGS 671.1
- Energiegesetz (EnG); sGS 741.1
- Energieverordnung (EnV); sGS 741.11
- Gesetz über die Gewässernutzung; sGS 751.1
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung / Verordnung; sGS 752.2 | sGS 752.21
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (WaG); sGS 651.1
- Gesetz über den Feuerschutz (FSG); sGS 871.1
- Gemeindegesetz (GG); sGS 151.2
- Enteignungsgesetz (EntG); sGS 735.1
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP); sGS 951.1
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB); sGS 911.1

2.3 Regionale und Kommunale Erlasse

- Parkierungsreglement mit Gebührentarif
- Abfallreglement Entsorgungsverbund Süd (EVS) mit Gebührentarif und Vollzugsvorschriften
- Abwasserreglement
- Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung Murg Flums Energie (MFE)
- Energierichtplan und Energiekonzept
- Schutzzonenreglemente für Wasserfassungen
- Luftreinhalterelement mit Gebührentarif
- Schutzverordnung
- Sondernutzungspläne, einsehbar auf: www.geoportal.ch/flums

2.4 Normen und Merkblätter

- Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten; SIA 118
- Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung; SN 592 000
- ASTRA Vollzugshilfen: Veloparkierung, Wanderwege, etc.; www.astra.ch
- Brandschutznorm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen); www.vkf.ch
- Diverse Brandschutznormen im Hochbau; SIA 183 ff
- Elektrische Energie im Hochbau; SIA 380/4
- Flächen und Volumen von Gebäuden; SIA 416
- Geländer und Brüstungen; SIA 358
- Grundstückszufahrten; VSS 40 050
- Hindernisfrei Bauten; SIA 500
- Knoten: Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene; VSS 40 273a
- Kontrolle der Befahrbarkeit; SN 640 271a
- Merkblätter Veloparkierung; Tiefbauamt Kanton St.Gallen
- Normalien und Richtlinien des Tiefbauamtes Kanton St.Gallen;
- Parkieren: Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen; VSS 40 065
- Parkieren: Projektierung von Veloparkierungsanlagen; VSS 40 066
- Parkieren: Angebot an Parkfeldern für Personenwagen; VSS 40 281
- Parkieren: Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen; VSS 40 291a
- Schallschutz im Hochbau; SIA 181
- Sicherheitsempfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung; www.bfu.ch
- Spielplätze, Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung; Baudepartement des Kantons St.Gallen
- Spielräume; bfu-Fachdokumentation; www.bfu.ch
- Thermische Energie im Hochbau; SIA 380/1
- Vorschriften der SUVA über Hoch- und Tiefbauten; www.suva.ch
- Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau; SIA 180

Für weitergehende Informationen zu Baugesuchen wird auf die folgende Website verwiesen: www.baugesuch.sg.ch

3. Abkürzungen

AFU	Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
BauR	vorliegendes Baureglement
EG-USG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung; sGS 672.1
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch; sGS 911.1
EnG	Energiegesetz; sGS 741.1
EnV	Energieverordnung; sGS 730.01
EVS	Entsorgungsverbund Süd
GebT	Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5
GG	Gemeindengesetz; sGS 151.2
GSchG	Gewässerschutzgesetz; SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung; SR 814.201
KRP	Kantonaler Richtplan
LRV	Luftreinhalteverordnung; SR 814.318
LSV	Lärmschutzverordnung; SR 814.41
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen; sGS 731.1
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung; SR 700.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SSV	Signalisationsverordnung; SR 741.21
StrG	Kantonales Strassengesetz; sGS 732.1
StrV	Kantonale Strassenverordnung; sGS 732.11
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01
VGv	Verwaltungsgebührenverordnung; sGS 821.1
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991; SR 921.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210